



Gut abgesichert unterwegs

Versicherungen rund ums Auto

VERSICHERUNGEN
klipp+klar

Impressum

Herausgeber:
ZUKUNFT klipp + klar
Informationszentrum der
deutschen Versicherer
Postfach 08 04 31
10004 Berlin

Bestell-Hotline:

Tel.: 08 00/7 42 43 75

Beratungs-Hotline:

Tel.: 08 00/2 63 72 43
(freecall: 08 00/ANFRAGE)
oder 08 00/3 39 93 99
www.klipp-und-klar.de

Eine Einrichtung des GDV

Redaktion:
Stephan Schweda

Gestaltung:
DTP-Grafik
Regina Blombach

Druck und Vertrieb:
Verlag Versicherungs-
wirtschaft GmbH
Klosestraße 22
76137 Karlsruhe
Telefax: 07 21/35 09-2 04

**Weitere Informationen
finden Sie unter:**

Gesamtverband der deutschen
Versicherungswirtschaft e.V.
www.gdv.de

Stand: April 2007
3. Auflage

Der Führerschein 4

Die Führerscheinklassen 6

Der Autokauf 8

Was muss man beachten? 8

Mehr Sicherheit im Auto 10

ABS, Airbag, ESP, ISOFIX, Kopfstützen 10

Autoversicherung– welche gibt es? 11

Kfz-Haftpflicht 11

Teilkasko 12

Vollkasko 12

Schutzbrief 12

Mallorca-Police 13

Rechtsschutzversicherung 13

Der Versicherungsbeitrag 14

Was ist eigentlich ...?

- der Schadenfreiheitsrabatt 15

- eine Typklasse 15

- eine Regionalklasse 15

Versicherung – Rechte und Pflichten 16

- Obliegenheitsverletzung 16

- grobe Fahrlässigkeit 16

- Vertragsdauer und Kündigung 17

Autofahren – aber sicher 18

Mit dem Auto in den Urlaub? 26

Ein Autounfall – was tun ? 30

Inhalt

Die Vielfalt der Führerscheine

Junge Leute scheuen weder Mühe noch Kosten, um möglichst schnell die „amtliche Erlaubnis“ zu bekommen, auf öffentlichen Straßen ein Auto oder Motorrad fahren zu dürfen. 16 verschiedene Führerscheinklassen gibt es mittlerweile in Deutschland: von der Klasse A für Motorräder, B für Pkw über die Klasse S für Leichtmobile, Trikes und Quads, C für Lkw, D für Busse bis zu Klasse T für Land- und Forstmaschinen. Auch das Einstiegsalter variiert: Mofas darf man ab 15 fahren, Traktoren oder Quads ab 16, Pkw und Lkw ab 18, Busse ab 21 Jahre und schwere Motorräder ab 25. Entsprechend unterschiedlich sind Theorie und Praxis in der Fahrschule. Seit 2007 gibt es in allen Bundesländern den Führerschein mit 17 (begleitetes Fahren ab 17). Bundeseinheitliche Rahmenvorschriften hierfür sind in der Fahrerlaubnisverordnung (FEV) enthalten.



Allerdings gibt es auch Ausnahmen: Ohne Führerschein und Prüfung dürfen beispielsweise motorisierte Krankenfahrstühle (maximal 10 km/h) und Arbeitsmaschinen, deren Höchstgeschwindigkeit bei 6 km/h liegt, gefahren werden.

Unfall beim Üben?

In einer Hinsicht brauchen sich Fahrschüler keine Sorgen zu machen: Verursachen sie bei einer Trainingsfahrt mangels Könnens einen Unfall, so müssen sie die Kosten nicht bezahlen. Die Haftpflichtversicherung, die auf den Fahrschulwagen abgeschlossen wurde, reguliert den Schaden.

Bewährungsfrist

Auch wenn bei der Prüfung alles glatt lief: Neulinge bekommen ihren Führerschein die ersten beiden Jahre nur auf Probe. Sie müssen zunächst den Praxistest bestehen. Der Fahranfänger darf nicht durch eine Verkehrsstraftat oder Ordnungswidrigkeit auffallen. Bei Zuwiderhandlungen kann sich die Probezeit verlängern. Außerdem erhält man eine „Einladung“ zum Aufbau-seminar.

Plastikkarte oder „Lappen“?

Die modernen Führerscheine sind heutzutage keine Scheine mehr, sondern Dokumente im Scheckkartenformat. Aber auch die alten „Lappen“ in grau und rosa sind nach wie vor gültig – einschließlich der DDR-Fahrerlaubnis und der Permis de Conduire aus dem bis 1956 autonomen Saarland. Was in Deutschland anerkannt ist, wird auch im übrigen Europa akzeptiert.

Wer allerdings in **Übersee** mit einem Mietwagen fahren will, sollte sein Papier rechtzeitig in eine **EU-Plastikkarte** umtauschen. Nur wenn man die hat, bekommt man auch einen internationalen Führerschein.

Informationen zum aktuellen Punkte-katalog gibt es auf der Internetseite des Kraftfahrtbundes-amtes www.kba.de.



DIE FÜHRERSCHEINKLASSEN

| Zweiradklassen Mofa, M, A1, A | | |
|--------------------------------|---|--------------|
| Klasse | Fahrzeug | Mindestalter |
| Mofa | Mofa bis 25 km/h Hubraum bis 50 ccm, einsitzig | 15 |
| M | Kleinkraftrad bis 45 km/h Fahrrad mit Hilfsmotor bis 45 km/h Hubraum bis 50 ccm | 16 |
| A1 | Leichtkraftrad Hubraum bis 125 ccm Leistung bis 11 kW | 16 bzw. 18 |
| eingeschlossene Klasse: M | | |
| A | Krafträder Hubraum über 50 ccm oder Höchstgeschwindigkeit über 45 km/h | 18 |
| eingeschlossene Klassen: A1, M | | |

| Pkw-Klassen B, BE | | |
|----------------------------------|---|--------------|
| Klasse | Fahrzeug | Mindestalter |
| B | Pkw bis 3,5 t und bis zu 9 Sitzen Anhänger bis 750 kg | 18 |
| eingeschlossene Klassen: L, M, S | | |
| BE | Pkw bis 3,5 t und bis zu 9 Sitzen Anhänger über 750 kg | 18 |
| Vorbesitz: B | | |

| Leichtmobile, Quads | | |
|---------------------|--|--------------|
| Klasse | Fahrzeug | Mindestalter |
| S | Dreirädrige Kleinkrafträder Leichtkraftfahrzeuge Höchstgeschwindigkeit 45 km/h Leermasse des Leichtmobils max. 350 kg Hubraum bis 50 ccm Motor bis 4 kW | 16 |

Lkw-Klassen C1, C1E, C, CE

| Klasse | Fahrzeug | Mindestalter |
|--|---|--------------|
| C1 | Leichtere Lkw 3,5 t bis 7,5 t Anhänger bis 750 kg Bis zu 9 Sitzen | 18 |
| Vorbesitz: B | | |
| C1E | Leichtere Lastzüge 3,5 t bis 7,5 t Anhänger über 750 kg | 18 |
| Vorbesitz: C1 eingeschlossene Klassen: BE, evtl. D1E | | |
| C | Schwere Lkw über 3,5 t Anhänger bis 750 kg Bis zu 9 Sitzen | 18 |
| Vorbesitz: B eingeschlossene Klassen: C1 | | |
| CE | Schwere Lastzüge über 7,5 t Anhänger über 750 kg | 18 |
| Vorbesitz: C eingeschlossene Klassen: C1E, BE, T, evtl. D1E, DE | | |

Bus-Klassen D1, D1E, D, DE

| Klasse | Fahrzeug | Mindestalter |
|--|--|--------------|
| D1 | Bus mit 8 bis 16 Plätzen Auch mit Anhänger bis 750 kg | 21 |
| Vorbesitz: B | | |
| D1E | Bus mit 8 bis 16 Plätzen Auch mit Anhänger über 750 kg | 21 |
| Vorbesitz: D1 eingeschlossene Klassen: BE, evtl. C1E | | |
| D | Bus mit mehr als 16 Plätzen Auch mit Anhänger bis 750 kg | 21 |
| Vorbesitz: B eingeschlossene Klassen: D1 | | |
| DE | Bus mit mehr als 16 Plätzen Auch mit Anhänger über 750 kg | 21 |
| Vorbesitz: D eingeschlossene Klassen: D1E, BE evtl. C1E | | |

Traktoren-Klassen L, T

| Klasse | Fahrzeug | Mindestalter |
|----------------------------------|--|--------------|
| L | Traktor bis 60 km/h mit Hänger bis 25 km/h Stapler, selbstfahrende Arbeitsmaschinen bis 25 km/h | 16 |
| T | Traktor über 60 km/h Auch mit Hänger Selbstfahrende Arbeitsmaschinen bis 40 km/h | 16 bzw. 18 |
| eingeschlossene Klassen: L, M, S | | |





Der Autokauf

Neu oder gebraucht?

Die meisten potenziellen Autokäufer haben zunächst eine bestimmte Marke oder einen speziellen Autotyp im Blick. Und dann entscheidet der Geldbeutel, ob man sich einen Neuen oder einen Alten leisten kann und will. Neuwagen haben neben den fehlenden Gebrauchsspuren den Vorteil, dass absehbar keine verschleißbedingten Reparaturen zu erwarten sind. Auf der anderen Seite allerdings den Nachteil des relativ hohen Wertverlustes in den ersten Jahren.

Gebrauchte werden sowohl von Händlern als auch von Privatleuten angeboten. Beim Fachhändler kauft man sicherer, zumal er eine gesetzlich vorgeschriebene Gewährleistung für sein Produkt bieten muss. Kauft man von einem Privatanbieter, kann man dagegen meist etliche Euro sparen. Man sollte sich allerdings nur darauf einlassen, wenn man einen Profi an seiner Seite hat, der den technischen Zustand des Fahrzeugs beurteilen kann.



Vorsicht bei der Probefahrt

Natürlich gehört zur Kaufentscheidung eine Probefahrt. Und wenn es dabei einmal kracht? Der Fachhändler hat seine Autos versichert. Diese Versicherung kümmert sich dann um alles Weitere. In den meisten Fällen wird das Auto für die Probefahrt auch eine Vollkaskoversicherung haben. Dennoch: Immer danach fragen.

Bei Privatverkäufen ist es schwieriger. Denn zur Probefahrt ist das Fahrzeug auf den Verkäufer zugelassen und versichert. Verursacht ein potenzieller Käufer während der Probefahrt einen Unfall, so muss der Noch-Eigentümer beziehungsweise seine Haftpflichtversicherung den Schaden am gegnerischen Fahrzeug bezahlen. Der Eigentümer wird im Schadenfreiheitsrabatt hochgestuft. Allerdings kann der Besitzer vom Probefahrer den finanziellen Verlust zurückverlangen. Am besten, man klärt solche Dinge schriftlich – und zwar vor der Probefahrt.

Der Kaufvertrag

Standardisierte Formulare gibt es in Schreibwarenläden oder auf der Internetseite des GDV (www.versicherung-und-verkehr.de). Käufer und Verkäufer sollten darauf achten, dass im Vertrag auf Vorschäden und Mängel eines Gebrauchtwagens ehrlich hingewiesen wird. Sonst kann der Kunde sein Geld zurückverlangen, wenn er arglistig getäuscht wurde.

Anmeldung nur mit Versicherungsbestätigung

Ein neu erworbenes Auto wird nur zugelassen, wenn man bei der Anmeldung die gesetzlich vorgeschriebene Kfz-Haftpflichtversicherung nachweist. Dafür besorgt man sich bei der Versicherung seiner Wahl eine Versicherungsbestätigung (früher Doppelkarte). Sie garantiert die Haftpflicht bereits ab dem ersten Zulassungstag, auch wenn man noch keinen Beitrag gezahlt hat.

Aber Vorsicht: Die Haftpflichtversicherung gilt nur vorläufig – innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung muss diese auch bezahlt sein. Wer das versäumt, verliert den Versicherungsschutz rückwirkend. Der Versicherer informiert die Zulassungsstelle und das Fahrzeug wird behördlich stillgelegt.

Wenn man sein Auto von einem privaten Anbieter kauft, ist es oft noch in Gebrauch und zugelassen. Der Erwerber übernimmt mit dem Fahrzeug zunächst auch dessen Haftpflichtversicherung. Sie bleibt bis zur Ummeldung des Neubesitzers bestehen.

Wichtig: Im Kaufvertrag sollten unbedingt Datum und Uhrzeit der Übergabe vermerkt sein – die Kosten für einen Unfall „danach“ klärt die Versicherung dann mit dem Käufer.

Mehr Sicherheit im Auto

Welche Sicherheitsausstattungen sollte der „Neue“ haben?

ABS

Das Antiblockiersystem (ABS) regelt die Bremsanlage, verhindert das Blockieren der Räder und erhöht die Fahrstabilität selbst bei ungünstigen Fahrbahnbedingungen. Inzwischen zählt ABS auch bei Kleinwagen zum Standard. Nur Motorradfahrer sind zögerlich: Schätzungsweise erst fünf Prozent der Bikes sind mit ABS ausgestattet – auch weil das Angebot noch gering ist. Fakt ist aber, dass sich auch bei Motorrädern mit ABS die Unfallgefahr deutlich verringert.

(www.besser-bremsen.de)

Airbag

Neuwagen werden heute standardmäßig mit Airbags ausgeliefert, oftmals sind auch schon Seiten- oder Kopfairbags eingebaut. Der Luftsack allein bringt bei einem Crash wenig – nur die Kombination von Sicherheitsgurt und Airbag bietet optimalen Schutz. Wird ein Kindersitz gegen die Fahrtrichtung auf dem Beifahrersitz montiert, muss der Beifahrerairbag allerdings abgeschaltet werden. Bei einem Crash würde der Airbag sonst die Babyschale samt Säugling mit Wucht gegen die Lehne des Beifahrersitzes schleudern.

ESP

Elektronische Stabilitätsprogramme (ESP) wirken durch aktives Eingreifen in das Fahrverhalten Schleudertendenzen entgegen. Dadurch können viele Unfälle vermieden oder wenigstens deutlich abgeschwächt werden.

ISOFIX

Wer kleine Kinder transportiert, sollte das nach ISO 13216-1 genormte starke Befestigungssystem für Kindersitze – ISOFIX – nutzen. Hierbei werden die Kinderschutzsysteme über zwei Rastarme an Befestigungshaken fest mit dem Auto verbunden. Die Sicherheit der Kleinen kann durch diese Einbauart nachgewiesenermaßen deutlich verbessert werden. Die Broschüre „Kinder sichern im Auto, Ratschläge, Tipps, ISOFIX“ kann man kostenlos bestellen unter www.gdv.de oder per Fax unter 030/20 20 66 04.

Kopfstützen

Zwar hat jedes Auto heute Kopfstützen, doch deren Qualitätsunterschiede sind groß. Deshalb sollte man beim Autokauf auch immer einen „Kopfstützen-Test“ machen. Dabei gelten zwei Faustregeln: Erstens: Oberkante Kopf = Oberkante Kopfstütze. Zweitens darf der Abstand des Kopfes zu deren Stütze höchstens vier Zentimeter betragen. Fährt man ein fremdes Fahrzeug, wo beides nicht einstellbar ist, sollte man wenigstens die Kopfstütze auf den höchstmöglichen Punkt herausziehen.





Kfz-Versicherungen

Welche gibt es?

Wer sich ein Auto oder Motorrad zulegt, muss es versichern. Die Kfz-Haftpflicht ist gesetzlich vorgeschrieben, Teil- oder Vollkasko sind freiwillig.

Die Kfz-Haftpflichtversicherung

Ob Mofa, Pkw, Bus oder Traktor – ohne Kfz-Haftpflicht darf kein motorisiertes Fahrzeug auf die Straße. Die Haftpflicht zahlt zum einen Schadenersatz an schuldlose Unfallopfer, einschließlich der Mitfahrer des „Crash-Piloten“. Das können beispielsweise Verdienstaufschlag, Schmerzensgeld oder auch eine lebenslange Rente sein. Zum anderen werden die Kosten für Sachschäden übernommen: die Reparatur oder der Wiederbeschaffungspreis für das Fahrzeug des Unfallgegners, dessen zerrissene Kleidung usw.

Muss sich der Betroffene während der Reparaturzeit einen Mietwagen nehmen, können auch diese Kosten erstattungsfähig sein. Allerdings sollte der Geschädigte Augenmaß bewahren: Es kann daher sinnvoll sein, sich bei der Versicherung des Schädigers zu erkundigen, welche Mietwagenkosten übernommen werden. Die Haftpflichtversicherung prüft die Ansprüche des Unfallopfers. Sind diese unberechtigt oder überzogen, wehrt sie solches Ansinnen ab. Auch mit juristischen Mitteln.

Als Mindestversicherungssummen hat der Gesetzgeber in der Kfz-Haftpflicht 2,5 Millionen Euro pro Person (maximal 7,5 Millionen bei drei oder mehreren Verletzten) festgelegt. Bis zu 500.000 Euro gibt es für Sach- und 50.000 Euro für Vermögensschäden. In der Regel bieten die Versicherer aber deutlich höhere Versicherungssummen (Deckungssummen) – bis zu 100 Millionen Euro – an.

Kfz-Versicherungen sind fast ausschließlich Jahresverträge. Wer den Versicherer wechseln will, muss einen Monat vor Ablauf des Vertrages „ordentlich“ kündigen.

Kaskoversicherungen

Mit Kaskoversicherungen kann man sein eigenes Fahrzeug versichern, Pflicht sind sie nicht. Dennoch schließen rund 8 von 10 Autofahrern eine Kaskoversicherung ab.

Die Teilkasko

Diese Versicherung zahlt den Wiederbeschaffungswert, wenn das Auto gestohlen wurde, oder die Reparaturkosten, wenn versucht wurde, das Fahrzeug aufzubrechen. Außerdem ist das serienmäßige Zubehör etwa bei Diebstahl oder Zerstörung versichert. Was als Zubehör zählt, steht in einer Liste, die Bestandteil der Versicherungsbedingungen ist.

Auch Glasbruch sowie Schäden am Fahrzeug durch Brand, Überschwemmung, Hagel oder Sturm übernimmt die Teilkasko. Die Folgen von Kollisionen mit Haarwild sind ebenfalls versichert. Manche Anbieter haben zusätzlich auch den Zusammenprall mit Vögeln oder Schäden durch Marderbisse in den Versicherungsschutz mit aufgenommen. In den meisten Fällen wird die Teilkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung abgeschlossen. Das senkt die Prämie.

Die Vollkasko

Die Vollkaskoversicherung ersetzt darüber hinaus selbstverschuldete Unfallschäden am eigenen Auto. Die Kosten für Vandalismusschäden, wie zerkratzten Lack oder eine zerbeulte Tür, kann man ebenfalls von der Vollkasko zahlen lassen. Wird die Vollkaskoversicherung in Anspruch genommen – und zwar nicht für Teilkaskoschäden –, wird der Versicherungsvertrag „zurückgestuft“ und die Prämie steigt im nächsten Jahr. Auch in der Vollkasko sind Selbstbehalte üblich.

Bei der Haftpflicht gilt ein so genannter Annahmezwang, kein Antrag darf abgelehnt werden. Auch dann nicht, wenn ein Autobesitzer bereits mehrere Unfälle in seiner „Fahrerbiografie“ aufzuweisen hat. In der Kasko sieht das anders aus. Die Versicherung prüft den Antrag besonders, wenn es sich um ein exotisches, hochwertiges Auto handelt.

Der Kfz-Schutzbrief

Einen geplatzten Reifen kann man möglicherweise noch selbst wechseln. Problematischer ist ein Motorschaden fern der Heimat und fern einer Vertragswerkstatt. In solchen Fällen ist eine Schutzbriefversicherung hilfreich. Der Versicherer koordiniert und finanziert die Pannenhilfe und sorgt bei Unfällen auch für die Bergung und Sicherstellung des Autos, für Ersatzteilversand, Fahrzeugrücktransport, Autoverzollung oder -verschrottung. Außerdem werden bis zu einer bestimmten Höhe Mietwagenkosten übernommen, Übernachtungen nach Panne oder Unfall sowie der Krankentrucktransport bezahlt.

Weitere Leistungen sind die Erstattung von Fahrtkosten für die Weiter- und Rückfahrt oder die Rückholung von Kindern. Schutzbriefe werden von den Autoversicherern oft sehr günstig in Kombination mit der Kfz-Versicherung angeboten.

Die Mallorca-Police

Die Entschädigungen für Unfallopfer sind im Ausland recht unterschiedlich, auch wenn in der EU einheitliche Mindestversicherungssummen vereinbart sind. Vor allem außerhalb der EU können diese Beträge allerdings sehr niedrig sein.

Nimmt man sich in solchen Ländern einen Mietwagen, bekommt man meist auch die Versicherung nach den dortigen Gegebenheiten. Das ist oft gerade dann zu wenig, wenn man mit einem Mietwagen Personen verletzt.

Mit der so genannten Mallorca-Police gleicht die eigenen Kfz-Haftpflichtversicherung die über die Deckung der Versicherung des Mietwagens hinausgehenden Ansprüche bis zur hierfür vereinbarten Summe innerhalb des vereinbarten Geltungsbereichs aus. Bei manchen Anbietern ist er im normalen Versicherungsvertrag bereits enthalten.

Verkehrsrechtsschutz

Am Straßenverkehr nimmt letztendlich jeder teil, der das Haus verlässt. Dort lauert das Risiko: Unachtsame Radfahrer auf dem Bürgersteig, spielende Kinder auf der Straße oder rasende Autofahrer – die Verletzungsgefahr ist groß. Um nach einem Unfall Schuld und Unschuld zu klären und Schadenersatz zu bekommen, ist oft anwaltlicher Beistand nötig.

Mit einer Verkehrsrechtsschutz-Versicherung geht man bei juristischen Auseinandersetzungen zumindest kein finanzielles Risiko ein. Die Versicherung übernimmt unter anderem die eigenen Anwalts- und Gerichtskosten, bei einer Niederlage vor Gericht auch das Honorar des gegnerischen Anwalts. Sie hilft übrigens nicht nur Autofahrern, zu ihrem Recht zu kommen. Eine solche Police gilt auch für Verkehrsteilnehmer, die per pedes oder per Pedal unterwegs sind.

Welche ist die richtige?

Autoversicherungen gibt es in vielen Varianten. Bei der Auswahl sollte man sich nicht nur am Preis und an den verschiedenen Rabatten orientieren. Wichtig ist auch, welche Leistungen man im Schadensfall bekommt und wie die Rückstufungspraxis im Schadenfreiheitsrabatt nach einem Unfall gehandhabt wird. Manchen reicht der Telefonkontakt mit ihrem Direktversicherer, andere bevorzugen den Besuch eines Vertreters. Informieren kann man sich in Fachzeitschriften oder im Internet. Manchmal hilft auch der Tipp eines Bekannten.

Die Broschüre „Recht gehabt und auch bekommen“ kann beim Informationszentrum der deutschen Versicherer unter 0800-7 42 43 75 bestellt werden.

Eine Liste aller Autoversicherer, deren Internetadressen und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind unter www.gdv.de zu finden.



Der Versicherungs- Beitrag

Die Höhe des Versicherungsbeitrages hängt von verschiedenen Komponenten ab. Neben unternehmensindividuellen Rabatten wie beispielsweise für einzelne Berufsgruppen oder für den Besitz einer Bahn-Card sind drei Hauptmerkmale entscheidend: der individuelle Schadenfreiheitsrabatt, die Typ- sowie die Regionalklasse. Darüber hinaus spielt die Jahresfahrleistung oder der Nutzerkreis eine Rolle oder ob eine Garage vorhanden ist.

Der Schadenfreiheitsrabatt

Fahrer zahlen in der Haftpflicht- bzw. Vollkaskoversicherung höhere Beiträge als Autobesitzer, die schon viele Jahre unfallfrei unterwegs sind. In der Regel gilt: Wird die Versicherung über lange Zeit nicht in Anspruch genommen, sinkt – durch den so genannten Schadenfreiheitsrabatt – auch deren Preis. Im besten Fall zahlen langjährig unfallfreie Fahrer nur noch 30 Prozent.

Die Schadenfreiheitsklassen und die Rückstufungstabellen können bei den verschiedenen Versicherern unterschiedlich sein, manche bieten sogar so genannte Rabatttreter an. Damit bedeutet beispielsweise der erste Unfall nicht gleich eine schlechtere Rabattstufe. Rückstufungen sind auch vermeidbar, wenn man kleine Reparaturen aus eigener Tasche bezahlt. Denn allein die Zahl der Schäden, nicht die Höhe der Versicherungsleistungen, ist entscheidend für den Rabatt.

Tipp: Lassen Sie sich vom Versicherer ausrechnen, ob es sich lohnt, einen kleinen Schaden selbst zu bezahlen.

Die Typklasse

Für jedes der etwa 15 000 Automodelle in Deutschland gibt es eine Typklasse für die Haftpflicht-, die Teil- und die Vollkaskoversicherung. Diese spiegeln den Schadenverlauf der Fahrzeugtypen in den vergangenen drei Jahren wider. Die Typklassen sind für die einzelnen Versicherungssparten unterschiedlich: In der Haftpflicht gibt es 16 Klassen, in der Vollkasko 25 und in der Teilkasko 24.

Faustregel: Je niedriger die Typklasse, desto günstiger ist der Preis für die Autoversicherung.

Vor dem Autokauf sollte man also unter www.typklasse.de nachsehen, wie das Auto eingestuft ist. Achtung: Je nach der Entwicklung der Schäden für eine bestimmtes Fahrzeug kann die Typklasse mit den Jahren steigen oder fallen.

Die Regionalklasse

Auch der Wohnort beeinflusst den Versicherungsbeitrag: In den Regionalklassen zeigt sich der Schadenverlauf der letzten fünf Jahre in den einzelnen deutschen Zulassungsbezirken. Die Regionalstatistik für die Kaskoversicherung berücksichtigt auch örtliche Besonderheiten wie Hochwasser, Hagel oder Diebstahlhäufigkeit.

Für die Haftpflicht gibt es 12, die Teilkasko 16, die Vollkasko 9 Klassen. Je höher man eingestuft ist, desto teurer ist die Autoversicherung. Die Regionalklassen seines Zulassungsbezirkes kann man unter www.gdv.de/regionaldatenbank abfragen. Umstufungen in bessere oder teurere Typ- bzw. Regionalklassen, die jeweils zum 1. Oktober erfolgen, sind relativ gering. Meist bleiben rund zwei Drittel aller Daten unverändert.

Die Typklassen seines Autos kann man unter www.typklasse.de abfragen.

Versicherung: Rechte und

Obliegenheiten

Wer sein Fahrzeug versichert, hat nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten in Form von Obliegenheiten. Man muss alles tun, um einen Schaden zu vermeiden. Und – wenn man ihn doch nicht verhindern konnte – diesen so gering wie möglich zu halten. Außerdem muss man umfassend zur Aufklärung der Angelegenheit beitragen.

In der Kfz-Haftpflichtversicherung können bei schwer wiegenden Obliegenheitsverletzungen Regresse anfallen, etwa wenn der Fahrer einen Unfall im alkoholisierten Zustand verursachte. Die Versicherung zahlt zwar an den Geschädigten, kann sich aber vom Schuldigen bis zu 5.000 Euro zurückerholen.

Andere Obliegenheitsverletzungen:

- Teilnahme an nicht genehmigten Rennveranstaltungen
- Fahren ohne Führerschein
- Fahren mit einem vorübergehend stillgelegten Auto

Zu den Obliegenheiten gehört auch, dass man einen Versicherungsfall innerhalb einer Woche der Versicherung meldet und kein Schuldanerkenntnis unterschreibt.

Grobe Fahrlässigkeit

Die Kfz-Kaskoversicherung muss in der Regel bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Unfalls durch den Versicherungsnehmer nicht für die am Auto entstandenen Schäden aufkommen, es sei denn der Einwand der groben Fahrlässigkeit ist vertraglich ausgeschlossen.

Fahren im Vollrausch gilt in der Regel als grobe Fahrlässigkeit. Auch das Überfahren einer roten Ampel kann grob fahrlässig sein. Wer seinen Autoschlüssel zum Beispiel im Handschuhfach aufbewahrt und dadurch den Diebstahl seines Fahrzeugs begünstigt, handelt ebenfalls grob fahrlässig. Auch der Fahrzeugbrief gehört nicht ins Auto. Zwar wird der Diebstahl des Fahrzeugs dadurch nicht begünstigt, aber der Dieb kann das Auto leichter weiterverkaufen, wenn er im Besitz des Fahrzeugbriefs ist. Daneben sollte alles vermieden werden, was vom Straßenverkehr ablenkt. Denn je nach Situation kann auch beim Telefonieren ohne Freisprechanlage oder beim Greifen nach Gegenständen im Fahrzeug während der Fahrt grob fahrlässiges Handeln vorliegen.

Für die Haftpflichtversicherung spielt das Thema "grobe Fahrlässigkeit" nur bzgl. der Obliegenheitsverletzungen eine Rolle. Unschuldige Unfallopfer werden entschädigt. Urteile zum Thema finden Sie unter www.versicherung-und-verkehr.de.

Pflichten

Vertragsdauer und Kündigung

Der Versicherungsvertrag wird meist für die Dauer von einem Jahr abgeschlossen. Ist dies der Fall, verlängert er sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Gekündigt werden können alle Versicherungsverträge des Fahrzeugs – also Haftpflicht- und Teil- und Vollkaskoversicherung -, aber auch nur einzelne Versicherungsverträge. Im Schadenfall sind Versicherung und Versicherungsnehmer berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats zu kündigen. Bei der Erhöhung des Versicherungsbeitrages ergibt sich für den Versicherungsnehmer ein außerordentliches Kündigungsrecht des Vertrages. Die genauen Bestimmungen dazu stehen in den jeweiligen Versicherungsbedingungen.

Alle Kündigungen müssen schriftlich erfolgen und sind nur wirksam, wenn sie innerhalb der Kündigungsfrist zu gehen.





Autofahren – aber sicher

Mit dem Auto ist man frei und mobil. Zur Freiheit und Mobilität gehört Verantwortung für sich selbst und die anderen: die Autofahrer, die Radfahrer, die Kinder, die älteren Menschen, Behinderte.

Verkehrsregeln schaffen Klarheit, sie schützen alle – Autofahrer selbst genauso gut wie alle anderen. Deshalb müssen Autofahrer im Straßenverkehr

- die Regeln kennen
- die Regeln beachten
- manchmal zu Gunsten der Sicherheit auf das eigene Recht verzichten

- Sitze und Kopfstützen überprüfen und dem jeweiligen Fahrer und Mitfahrern anpassen
- Innen- und Außenspiegel justieren
- Gurthöhe – wenn es die Konstruktion zulässt – auf die Körpergröße des Fahrers einstellen.

Das Anschnallen gehört selbst für die kürzeste Fahrt ebenfalls zur Routine, wie auch das Sichern von Kindern in geeigneten Schutzsystemen.

Immer ohne Alkohol und Drogen

Dass man sich nur in fahrtüchtigem Zustand hinter das Lenkrad setzen darf, sollte eigentlich jedem klar sein. Trotzdem ist Alkohol im Straßenverkehr ein ernstes Problem. Zwar nimmt seit 1994 die Zahl der polizeilich registrierten Unfälle mit Personenschaden, bei denen mindestens einer der Beteiligten alkoholisiert war, ab. Doch im Jahr 2005 waren immer noch 27 833 Verletzte und 603 Tote zu beklagen.

Die Statistiken zeigen, dass Alkoholunfälle vor allem ein Problem der Männer sind und unter diesen vor allem eines der jungen im Alter von 21 bis 24 Jahren.

Wo Vernunft sich nicht durchsetzt, muss mit Sanktionen gearbeitet werden. 2001 hat der Gesetzgeber die Promillegrenze von 0,8 auf 0,5 gesenkt. Wird man damit bei einer Verkehrskontrolle erwischt, bleibt man noch straffrei – solange man keinen Unfall baut. Kracht es, spielt auch ein niedrigerer Alkoholpegel eine Rolle für die folgenden Strafen. Flensburger Punkte, Geldbußen, Führerscheinentzug, medizinisch-psychologische Untersuchung (besser als „Idiotentest“ bekannt) drohen. Für Fahranfänger, während der zweijährigen Probezeit, ist seit 2007 Alkohol absolut tabu.

Die Unfallforschung der Versicherer hat gemeinsam mit einer Projektgruppe die schwer lesbare Straßenverkehrsordnung (StVO) für Autofahrer einfach und verständlich gemacht, aber nicht ersetzt.

Die CD-ROM enthält zu jeder der 100 Regeln die StVO-Texte und gibt Auskunft, welches Buß- bzw. Verwarnungsgeld bei den jeweiligen Regelverstößen fällig ist oder ob sogar Fahrverbot oder Führerscheinentzug drohen. Sie enthält außerdem die entsprechenden Regelungen für Motorradfahrer, Radfahrer, Fußgänger und Skater und kann unter www.unfallforschung-der-versicherer.de bestellt werden.

Vor der Fahrt

Bestimmte Dinge sollten zur Routine werden, bevor man den Motor startet. Wichtig ist das vor allem dann, wenn man sich das Auto mit anderen Personen wie dem Ehepartner oder den erwachsenen Kindern teilt. Dann heißt es, vor jeder Fahrt

Auch die Autoversicherung zieht Konsequenzen. Hat ihr Kunde in trunkenem Zustand einen Crash verursacht, wird zunächst das Opfer von der Haftpflicht entschädigt und danach vom Versicherten Regress verlangt. Das können bis zu 5.000 Euro sein. Kostspielig wird auch die Rückstufung im Schadenfreiheitsrabatt. Die Kaskoversicherung muss für den Schaden am Wagen des berauschten Unfallfahrers überhaupt nicht zahlen, wenn der Unfall grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

Schwerer als die Alkoholsünder, die man schon am Atem erkennt, sind jene aufzuspüren, die unter Drogen Auto oder Motorrad fahren. Inzwischen setzt die Polizei deshalb verstärkt Schnelltestgeräte ein. Damit können bei Verkehrskontrollen mit nahezu hundertprozentiger Sicherheit Cannabis, Opiate, Kokain, Amphetamine und Designerdrogen nachgewiesen werden. Ein Tropfen Schweiß oder Speichel genügt.

Der GDV hat gemeinsam mit der Polizei die Informationskampagne „Don't drug and drive“ gestartet. Statt moralischer Appelle werden dabei unmissverständlich die persönlichen Konsequenzen und Kosten aufgelistet, wenn man „high“ erwischt wurde. Weitere Informationen: www.dont-drug-and-drive.de



Unterschätzen sollte man übrigens auch nicht die Wirkung von Medikamenten. Schmerzmittel beispielsweise können die Fahrtüchtigkeit erheblich einschränken. Also Beipackzettel lesen und im Zweifel besser auf öffentliche Verkehrsmittel umsteigen.

Telefonieren am Steuer – lieber nicht

Immer und überall per Handy erreichbar zu sein, ist offenbar ein Markenzeichen unserer Zeit. Für Autofahrer allerdings ein gefährliches. Selbst mit erlaubter Freisprechanlage wird man beim Telefonieren während der Fahrt immer abgelenkt.

Bei einer Studie der Universität Bremen hatten mit einer Freisprechanlage telefonierende Autofahrer beispielsweise Stoppschilder übersehen, zu spät gebremst, den falschen Gang eingelegt oder waren in die falsche Richtung gefahren. Und eine Sekunde Unaufmerksamkeit bei Tempo 100 entspricht einer Blindfahrt von 28 Metern.

Teuer wird es, wenn man beim Telefonieren einen Unfall verursacht. Der Vollkaskoversicherer muss den Schaden am versicherten Fahrzeug nicht ersetzen, wenn der Unfall durch das Telefonieren grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Die Schäden am eigenen Fahrzeug oder am Mietwagen muss dann der Unfallverursacher aus eigener Tasche bezahlen.

Besser ist es, generell auf Telefonate während der Autofahrt zu verzichten, regelmäßig Pause zu machen und auf dem Parkplatz die Mailbox abzuhören. Auch Navigationsgeräte können ablenken. Deshalb Programmierung und Steuerung nie während der Fahrt durchführen.

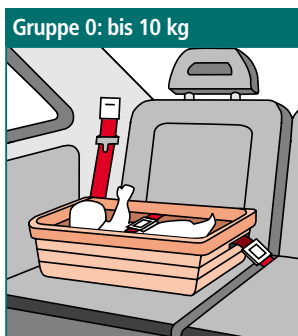
Kinder im Auto – so sichern Sie richtig

Gerade für den Nachwuchs sollten Autofahrer die Sicherungsvarianten sehr sorgfältig auswählen. Denn die normalen Sitze und Gurte schützen die Kleinen bei einem Unfall nicht.

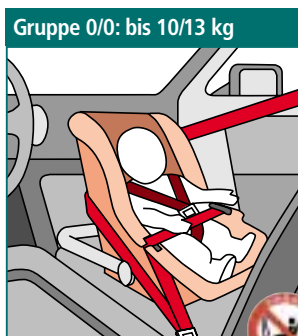
Der Gesetzgeber hat in der Straßenverkehrsordnung, § 21, grundsätzliche Vorgaben gemacht: Kinder, die kleiner als 150 Zentimeter sind, dürfen bis zum 12. Lebensjahr nur in amtlich genehmigten und geeigneten Kindersitzen im Pkw mitfahren. Das heißt, dass Kinderschutzsysteme der Prüfnorm ECE-R 44 entsprechen und mit dem ECE-Prüfzeichen versehen sein müssen.

Für den Einbau der Kindersitze empfehlen die Unfallforscher das genormte Befestigungssystem ISOFIX. Damit wird eine starre Verbindung zwischen Sitz und Fahrzeug hergestellt.

Die Broschüre „Kinder sichern im Auto, Ratschläge, Tipps, ISOFIX“ kann per Fax unter 030/2020 66 04 bestellt oder unter www.gdv.de heruntergeladen werden.



Babywanne/Kinderwagenaufsatz



Babyschale



Reboard-Sitz



5-Punkt-Gurt-System



Fangkörper-System



3-Punkt-Gurt-System



Fangkörper-System



Sitzerhöhung mit Schlafstütze



Sitzerhöhung ohne Schlafstütze



Wie fährt man am sichersten mit Gepäck und Hunden?

Bei der Beladung von Fahrzeugen werden immer wieder folgenschwere Fehler gemacht. Manchmal aus Unkenntnis, manchmal einfach nur, weil es schnell gehen soll.

- Das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugs (steht im Fahrzeugschein) darf nicht überschritten werden.
- Gepäck sollte immer im Kofferraum des Autos verstaut werden. Reicht der Platz nicht, muss es auf der Rückbank so arretiert werden, dass es bei einer Vollbremsung nicht durch den Fond fliegen oder gegen die Lehnen der Vordersitze krachen kann.
- Ein Hund gehört nicht auf den Beifahrersitz. Für die Vierbeiner sollte ein „Extraabteil“ durch ein spezielles Netz abgetrennt werden, um ihn selbst und die Mitfahrer zu schützen. Auch kleine Tiere können bei einem Aufprall oder einer Bremsung zum gefährlichen „Geschoss“ werden. Deshalb empfiehlt sich für sie eine spezielle Transportbox, die fest verzurrt wird.
- Fahrräder oder Gepäckkoffer auf dem Dach müssen sicher befestigt werden. Achten Sie auch darauf, dass sich von der Dachladung während der Fahrt keine Teile lösen können. Und vergessen Sie bei der Einfahrt in eine Tiefgarage die Fahrräder auf dem Dach nicht ...
- Motorradfahrer sollten nur Packtaschen und Seitenkoffer verwenden, die dem Maschinentyp entsprechen. Das Lade-Maximum sind meist 10 Kilo pro Tasche. Und: Beide Seiten gleichmäßig bepacken, schwere Gegenstände nach unten und möglichst nah am Schwerpunkt des Motorrads verstauen!
- Wer sich einen Kleintransporter etwa für den Umzug ausleiht, muss besonders aufpassen. Denn es ist äußerst gefährlich, beispielsweise einen Kühlschrank oder eine Waschmaschine einfach nur auf die Ladefläche zu stellen und loszufahren. Bei einem Frontalcrash kann das Gerät die Trennwand zum Fahrerhaus durchschlagen. Deshalb sollte man sich rechtzeitig um stabile Gurte kümmern, mit denen man das Transportgut sicher befestigen kann.

- Bevor man mit einem Wohnwagen losfährt, sollte man sich vergewissern, dass in der „guten Stube“ alles verstaut und die Schränke so fest verschlossen sind, dass sie auch beim Überfahren von Bodenwellen nicht aufspringen können. Bedenken sollte man auch, dass die Türen solcher Fahrzeuge meist leichter zu knacken sind als die von diebstahlgesicherten Pkw.

Also: entweder keine Wertsachen zurücklassen oder – wenn man beispielsweise baden geht – EC-Karten, Handys, Fotoapparate an schwer zugänglichen Stellen im Wagen verstecken. Das kann beispielsweise der Doppelboden sein. Der Dieb kennt zwar das Versteck, kommt aber weder schnell noch leise heran. Bei Übernachtungen auf Raststätten ist eine stille, abgelegene, dunkle Ecke der falsche Platz. Sicherer sind Reisemobil-Stellplätze.

Vergessen sollten Sie auch nicht, dass ein voll besetzter Pkw anders reagiert, als wenn der Fahrer allein damit unterwegs ist. Beim Überholen auf der Autobahn beschleunigt das Fahrzeug langsamer, beim Bremsen braucht es auf Grund des größeren Gewichts einen längeren Weg.

Sekundenschlaf

Vielen Autofahrern ist das vor allem auf langen eintönigen Strecken nicht unbekannt: Die Lider werden schwer, der Kopf sackt kurz nach unten. Eine Situation, die fatale Folgen haben kann: Laut einer Studie geht ein Viertel aller Autobahnunfälle, bei denen Menschen getötet werden, auf Einschlafen am Steuer zurück.

Also:

- Fahren Sie sofort zur nächsten Parkmöglichkeit, wenn Sie merken, dass Sie müde werden. Steigen Sie aus, machen Sie einen Spaziergang oder Gymnastik. Manche macht auch ein Schlaf im Auto wieder fit.
- Unterhalten Sie sich während der Fahrt mit Ihrem Beifahrer. Sind Sie allein unterwegs, schalten Sie das Radio ein. Am besten eine Sendung, bei der viel gesprochen wird. Kuschelsongs können Ihre Müdigkeit eher verstärken.
- Verzichten Sie auf koffeinhaltige Aufputzmittel. Deren Wirkung kann nach einer bestimmten Zeit schlagartig nachlassen.
- Lassen Sie während der Fahrt frische Luft ins Auto.

Wenn das alles nicht hilft, ist eine Weiterfahrt zu gefährlich, dann hilft nur noch Schlaf.



Gefährliche Begegnungen

Erfahrene Auto- oder Motorradfahrer haben einen Blick auch für das, was sich jenseits der Fahrbahn abspielt. Neulinge müssen sich diese Aufmerksamkeit erst antrainieren. Mit einem geübten „Panoramablick“ und dem Wissen um das mögliche Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer lassen sich gefährliche Begegnungen oft vermeiden.

Skater

Inline-Skater müssen sich laut StVO wie Fußgänger verhalten, also auch die Gehwege benutzen. Nur dort, wo es wie an Landstraßen keine Fußwege gibt, dürfen sie die Straße benutzen. Innerhalb von Ortschaften am rechten, außerhalb am linken Fahrbahnrand.

Wo Fußgänger Vorrang haben – beispielsweise an Zebrastreifen –, gilt dies auch für Skater. Will ein Skater hinüber, müssen Auto oder Motorrad halten. Sie sollten beim Überholen von Skatern auf Landstraßen auch berücksichtigen, dass die „Roller“ sehr Platz greifend fahren, also nach links oder rechts ausschwenken. Die Broschüre skate & roll kann beim GDV (www.gdv.de) bestellt werden.

Zweiräder

Mancher Radler, Motorrad- oder Mopedfahrer schlängelt sich beispielsweise beim Halt an der Kreuzung durch die wartenden Fahrzeuge bis an die Spitze. Das ist riskant. Denn die Pkw- oder Lkw-Fahrer können solche Zweiräder, die zuvor noch nicht da waren, durch die Konzentration auf die Ampel leicht übersehen.

Lkw

Von beladenen Lkw sollte man immer großzügig Abstand halten. Zum einen, weil sie die Sicht nach vorn verdecken. Zum anderen, weil sie Ladung verlieren können. Steinschlag von einem Kiestransporter in die Frontscheibe des nachfolgenden Pkw ist keine Seltenheit. Auch Mopedfahrer sind mit respektvollem Abstand zum Lkw gut beraten: Die meisten Außenspiegel der Lkw haben einen „toten Winkel“. Weil dadurch die Brummi-Fahrer kleinere Fahrzeuge oder auch Fußgänger nicht sehen können, kommt es jedes Jahr zu tragischen Unfällen.

Landwirtschaftliche Fahrzeuge

Hier ist bei den anderen Verkehrsteilnehmern Geduld angesagt. Kein Risiko eingehen und Traktoren mit Hängern nur auf einwandfrei überschaubaren Strecken überholen!

Der Zeitgewinn nach einem Überholmanöver ist ohnehin oft gering, da gerade in der Erntezeit hinter der nächsten Kurve der nächste Traktor tuckert ... Ansonsten heißt es Abstand halten, da auch diese Fahrzeuge Ladung verlieren können. Außerdem muss man in landwirtschaftlich genutzten Gegenden immer mit verschmutzten Fahrbahnen rechnen. Feuchter und festgefahrener Ackerboden auf Asphalt oder Kopfsteinpflaster kann eine Vollbremsung zum Abenteuer werden lassen.



Gefahren in Alleen nicht unterschätzen

Früher wurden viele Landstraßen als Alleen angelegt – zum Schutz der Reisenden vor Sonne und Regen. Auch heute kann man sich noch an deren Schönheit beispielsweise auf der Deutschen Alleenstraße erfreuen.

Zugleich sollte man sich als motorisierter Verkehrsteilnehmer der besonderen Gefahren bewusst sein: Rund 16 100 Unfälle, bei denen Fahrzeuge auf Bäume prallen, registrierte die Polizei im Jahr 2005. Etwa 1 130 Menschen starben, ca. 7 500 wurden schwer, knapp 13 000 leicht verletzt. Bei Alleen ist das Unfallrisiko auch durch den „Tunneleffekt“ besonders hoch. Er verleitet zu gefährlich hohen Geschwindigkeiten, gerade nachts.

Damit Sie nicht am Baum landen, sollten Sie die Fahrweise den Besonderheiten der Alleen anpassen:

1. Immer den Tacho im Blick behalten und nicht schneller als Tempo 80 fahren
2. Bei diffusen Lichtverhältnissen in Alleen mit Licht fahren
3. Mit wechselnden Fahrbahnbelägen einschließlich Kopfsteinpflaster und dadurch unterschiedlichen Bremswegen rechnen
4. Besondere Vorsicht bei Nässe, Laubfall und an kalten Tagen – höchste Rutschgefahr – besonders für motorisierte Zweiradfahrer
5. Großzügigen Abstand zum Vorausfahrenden lassen und äußerste Zurückhaltung beim Überholen – Kurven und Täler lassen sich bei Alleen schwer einsehen
6. Auffahrten auf Felder und landwirtschaftliche Güter beachten – die Fahrbahn kann verschmutzt sein, verlorene Ladung herumliegen
7. Die Gefahr von Wildwechseln – besonders in der Morgen- und Abenddämmerung – einkalkulieren
8. Vor allem nachts nicht durch vermeintlich freie Bahn sich zum Rasen verleiten lassen

Unfallforscher fordern schon lange in Alleen Geschwindigkeitskontrollen mit ortsfester Überwachung alle drei bis vier Kilometer beziehungsweise Schutzplanken an Unfallschwerpunkten. An neu gebauten Straßen sollte aus Sicherheitsgründen ganz auf die Anpflanzung von Bäumen verzichtet werden.



Mit dem Auto in den Urlaub



Damit der Urlaub wirklich die schönste Zeit im Jahr wird, sollten Sie ihn gut vorbereiten. Ihr Auto auch.

Ist die Technik o. k.?

Eine Panne gerade auf der Fahrt in den Urlaub ist wohl das Letzte, was man gebrauchen kann. Wer das Auto regelmäßig in einer Fachwerkstatt zur Inspektion hatte, kann mit relativ sicherem Gefühl losfahren. Folgendes sollten Sie vor der großen Tour aber selbst noch einmal checken:

- Reifendruck und -profil – das Profil sollte mindestens 4 mm tief sein
- Reifen auf Beschädigungen
- Zustand und Reifendruck des Ersatzreifens
- Öl-Stand, Kühlwasser, Zustand der Scheibenwischer, Wasser für Scheibenwischer
- Scheinwerfer, Blinker, Warnblinkanlage und Innenbeleuchtung
- Warndreieck, Verbandskasten, Warnweste

Außerdem sollten Sie Ersatzglühbirnen, Sicherungen, Abschleppseil, Taschenlampe und Schraubendreher einpacken. Schaden kann es auch nicht, eine Rolle Klebeband mitzunehmen. Damit kann beispielsweise nach einem Marderbiss ein Kühlwasserschlauch provisorisch abgedichtet werden.

Die Route planen

Der Urlaub beginnt und endet mit der Fahrt zum Ferienort und zurück. Wie anstrengend oder wie entspannend die Reise wird, hängt auch davon ab, wie sorgfältig Sie die Route planen. Zwar sind Sie damit nicht vor unangenehmen Überraschungen – wie kilometerlangen Staus – gefeit, doch man kann Alternativen vorbereiten.



- Besorgen Sie sich die aktuellsten Karten, schauen Sie im Internet nach Baustellen auf Ihrer Strecke. Unter www.versicherung-und-verkehr.de sind verschiedene Routenplaner verlinkt, die die neuesten Veränderungen berücksichtigen. Die brandheißen Informationen bekommen Sie vom Verkehrsfunk.
- Prüfen Sie vor der Fahrt Alternativen zur Autobahn. Der laut Karte kürzeste Weg kann durchaus der langweiligste und staugefährdetste sein.
- Schauen Sie, wo Sie Ihre Hauptroute verlassen und die An- oder Abreise mit einem Spaziergang oder Cafébesuch in einem hübschen Ort verbinden können.
- Lassen Sie sich Zeit. Setzen Sie sich nicht selbst unter Druck, möglichst schnell am Urlaubsort anzukommen.
- Fahren Sie erst los, wenn Sie ausgeruht sind.
- Planen Sie Zeit für regelmäßige Pausen ein. Sind Kinder dabei, dürfen die Zwischenhalte auch etwas länger dauern.

Versicherungsschutz überprüfen

Bevor Sie sich auf die Reise begeben, sollten Sie den Versicherungsschutz für sich, Ihre Familie und natürlich auch für Ihr Auto überprüfen und gegebenenfalls ergänzen.

Auslandsreise-Krankenversicherung

Für alle mitreisenden Personen ist eine private Auslandsreise-Krankenversicherung dringend zu empfehlen. Damit werden alle Notfallbehandlungen, die Medikamente und selbst ein medizinisch notwendiger Rückflug nach Deutschland bezahlt.

Kfz-Versicherung

Ist man mit dem eigenen Wagen unterwegs, so gilt dessen **Haftpflichtversicherung** in ganz Europa. Die **Vollkasko** können Sie auch dann in Anspruch nehmen, wenn Sie in Europa schuldlos in einen Verkehrsunfall verwickelt wurden und die Haftpflicht des Schuldigen zu wenig oder zu zögerlich zahlt.

Den Europäischen Unfallbericht bekommen Sie kostenlos von Ihrer Autoversicherung oder unter www.versicherung-und-verkehr.de

Sinnvoll sind gerade bei Auslands-Ferien mit dem eigenen Auto, Motorrad oder Wohnmobil ein **Schutzbrief** sowie eine **Verkehrs-Rechtsschutzversicherung**. Wer einen Mietwagen bevorzugt, sollte dafür eine so genannte **Mallorca-Police** abschließen (siehe Seite 12).

Wenn der Unfallgegner im Ausland den Schaden verursacht hat, wird vom **Auslandsschadenschutz** die komplette Schadenabwicklung übernommen und der Schaden so ersetzt, als ob der Unfallgegner eine Kfz-Haftpflichtversicherung nach deutschen Versicherungsbedingungen abgeschlossen hätte. Der Schadenfreiheitsrabatt wird dabei nicht angetastet. Der Auslandsschadenschutz wird von einigen Versicherungsgesellschaften gegen Aufpreis zur Kfz-Haftpflichtversicherung angeboten.

Pausen einplanen

Sie sollten nicht unterschätzen, welche große Rolle Ihre körperliche, geistige und seelische Verfassung für die Sicherheit im Straßenverkehr spielt. Planen Sie deshalb vor allem bei langen Fahrten von vornherein Zeit für regelmäßige und ausgiebige Pausen ein. Selbst dann, wenn es gerade gut rollt und Sie eigentlich keine Lust dazu haben.

- Tanken Sie Luft, laufen Sie, auch Kniebeugen empfehlen sich. Der Kreislauf muss nach langem Sitzen wieder in Schwung gebracht werden.
- Verzichten Sie während der Pausen auf üppiges Essen. Ein voller Magen macht träge und müde.
- Wechseln Sie sich bei langen Fahrten regelmäßig ab.
- Lassen Sie Ihre Kinder die Spielplätze auf den Raststätten ruhig ausgiebig nutzen. Sie schlafen dann besser auf den Rücksitzen.

Grüne Karte und Europäischer Unfallbericht

Die Klärung eines Unfalls im Ausland kann eine komplizierte Angelegenheit werden. Das beginnt schon bei der Unfallaufnahme in fremder Sprache. Helfen kann hier der „Europäische Unfallbericht“, den der Europäische Versicherungsverband entwickelt hat.

Dieser Unfallbericht ist ein europaweit inhaltlich und grafisch einheitliches Dokument, auf dem alle wesentlichen Fragen zum Unfallhergang gestellt werden. Die Fakten zum Autounfall werden sachlich eingetragen, beide Unfallgegner unterschreiben und schicken ihr Exemplar an ihre Versicherung. Ein Sprachproblem gibt es dabei nicht, da das Formular mit Ausfüllhilfen in 11 Sprachen versehen ist (Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Spanisch, Tschechisch, Türkisch und Ungarisch). Hilfreich ist dies vor allem auch dann, wenn die Polizei beispielsweise nach einem Blechschaden nicht am Unfallort erscheint.

Die „Grüne Karte“ ist der Nachweis der eigenen Kfz-Haftpflichtversicherung. Eigentlich hat sie seit dem 1. Mai 2004 in der gesamten EU ausgedient. Stattdessen reicht das Kfz-Kennzeichen. Wer die „Grüne Karte“ sicherheitshalber doch mitnehmen möchte, bekommt sie kostenlos von seiner Autoversicherung.

Andere Verkehrsregeln

Trotz aller Harmonisierungsbemühungen haben selbst in den Ländern der EU die Verkehrsregeln ihre Eigenheiten. Am bekanntesten ist das Linksfahrgebot in Großbritannien und Irland. Andere Beispiele sind den meisten weniger geläufig:

- In den skandinavischen und einigen anderen Ländern muss auch tagsüber mit Abblendlicht gefahren werden.
- In Belgien ist beim Abschleppen auch auf der Autobahn nur eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erlaubt.
- In Frankreich dürfen Kinder unter 10 Jahren nicht auf dem Vordersitz mitfahren.
- In Italien muss beim Verlassen des Fahrzeugs in Notfallsituationen außerhalb geschlossener Ortschaften eine fluoreszierende Warnweste getragen werden. Außerdem wird das italienische Punktesystem bei Verkehrsverstößen auch auf Ausländer angewendet – 20 Punkte in einem Jahr bedeuten zwei Jahre Fahrverbot in Italien.
- In den Niederlanden gilt an gelben Bordsteinkanten Parkverbot.
- In Österreich sind seit Mai 2005 Warnwesten bei Panne oder Unfall Pflicht. Zickzacklinien bedeuten Halte- und Parkverbot. Außerdem wird in unserem Nachbarland eine „Blaulichtgebühr“ fällig, wenn die Polizei bei einem Unfall nur zur Beweissicherung gerufen wird und keine Personen verletzt wurden.

Sie sollten sich also bei der Urlaubsvorbereitung im Internet oder bei Automobilclubs die Verkehrsregeln Ihres Gastlandes besorgen. Denn Unkenntnis schützt vor Strafe nicht.

Unfälle im Ausland

2003 wurde die Klärung von Entschädigungen bei Auslandsunfällen in der EU einfacher. Inzwischen sind alle Versicherer durch einen so genannten Schadenregulierungsbeauftragten in den anderen Mitgliedstaaten vertreten. Jeder Geschädigte hat nun in seinem Heimatland einen Ansprechpartner. Dieser ist über den Zentralruf der Autoversicherer unter 0180/25026 oder www.zentralruf.de zu erfahren.

Der Beauftragte muss innerhalb von drei Monaten ein Entschädigungsangebot vorlegen oder zumindest „angemessen“ reagieren, sobald er alle Informationen erhalten hat. Geschieht das nicht, kann der Autofahrer die „nationale Entschädigungsstelle“ in Anspruch nehmen. Das ist in Deutschland der „Verein Verkehrsofferhilfe“ www.verkehrsofferhilfe.de

Die Verkehrsofferhilfe beauftragt dann ein deutsches Versicherungsunternehmen mit der Schadenregulierung. Die Entschädigung entspricht allerdings dem Recht des Landes, in dem der Unfall geschah.

Muss beispielsweise wegen bleibender körperlicher Schäden nach einem Unfall um Schmerzensgeld oder hohe Entschädigungssummen prozessiert werden, geht das kaum ohne einen versierten einheimischen Rechtsanwalt. In solchen Fällen zeigt sich, wie wichtig die Verkehrsrechtsschutz-Versicherung sein kann.

Hinweis:

Nicht in allen Ländern gibt es nach einem unverschuldeten Unfall – wie in Deutschland – eine Erstattung der Rechtsanwaltskosten, Wertminderung oder Nutzungsausfall. Im Reiseland ist auch der Verhandlungsort, wenn man sein Recht einklagen will.



Ein Autounfall – was tun?

Ein Autounfall – was tun?

Jedes Jahr kracht es etwa 4,8 Millionen Mal auf Deutschlands Straßen. Meistens bleibt es bei reinen Blechschäden. Tragischerweise werden aber auch pro Jahr fast 440 000 Menschen verletzt, fast 6 000 Menschen kommen bei Verkehrsunfällen ums Leben.

Manches Leid kann man vermeiden oder wenigstens lindern, wenn man sich am Unfallort richtig verhält. Vor allem heißt es, möglichst die Ruhe zu bewahren.

Folgende Dinge sollten Sie tun, wenn es gekracht hat:

1. Warnblinklicht einschalten
2. Unfallstelle räumen oder wenn das nicht möglich ist, Warndreieck aufstellen
3. Hilfe rufen:
 - Zuerst die 112 wählen, wenn jemand verletzt ist oder sich nicht selbst aus dem Unfallwagen befreien kann
 - Bei unkomplizierten Blechschäden hilft der Notruf der Autoversicherer 0800 NOTFON D (0800 6693663)
 - Ist eine Notrufsäule in der Nähe, nutzen Sie diese; damit ist eine schnelle Lokalisierung möglich

Hat das Auto nach dem Unfall nur kleine Beulen, dann sollten Sie an den Straßenrand fahren, um den Verkehrsfluss nicht zu beeinträchtigen. Oft ist die Polizei bei Bagatellunfällen gar nicht notwendig. Dafür umso wichtiger: Notieren Sie Ort und Zeitpunkt sowie die Kennzeichen der am Unfall beteiligten Fahrzeuge, Namen und Anschrift des Unfallgegners und Zeugen, markieren und fotografieren Sie, wenn möglich, die Unfallstelle. Am einfachsten ist es, wenn Sie den Her gang im Europäischen Unfallbericht schildern. Dieses Formular bekommen Sie kostenlos von Ihrem Versicherer und sollten es immer im Handschuhfach dabei haben.

Wichtig: Unterschreiben Sie niemals ein Schuldanerkenntnis! Die Beurteilung des Falles übernimmt die Versicherung oder gegebenenfalls auch die Gerichte.

Hilfe durch NOTFON D und der Zentralruf der Autoversicherer

Hinter der Vanity-Rufnummer 0800 NOTFON D (0800 6683663) verbirgt sich die Service-Zentrale der Autoversicherer. Hier laufen auch alle Meldungen der 20 000 Notrufsäulen an den Autobahnen und Landstraßen zusammen. Die Notruf-Zentrale ist 24 Stunden am Tag besetzt und koordiniert bundesweit die Pannen- und Unfallhilfe. Bei Bedarf werden beispielsweise auch Abschleppwagen organisiert. Um die Service-Zentrale zu erreichen, tippt man einfach 0800 und dann die Buchstaben auf der Tastatur des Handys ein. Am besten, Sie speichern die Rufnummer im Kurzwahlverzeichnis des Telefons ein.

(www.notfon-d.de)

Außerdem haben die Autoversicherer unter 0180-25026 einen Zentralruf eingerichtet. Der dortige Mitarbeiter findet den Versicherer Ihres Unfallgegners heraus und verbindet Sie gegebenenfalls mit ihm. Sie müssen also nicht warten, bis der Unfallgegner sich selbst bei seiner Versicherung meldet und den Schaden anzeigt, sondern können direkt von der Versicherung Schadenersatz verlangen.

(www.zentralruf.de)

Was zahlt die Autoversicherung?

Die Haftpflichtversicherung Ihres Unfallgegners zahlt Ihnen Schadenersatz, maximal bis zur entsprechenden Deckungssumme. In der Regel ist diese völlig ausreichend. Den vollen Schadenersatz bekommen Sie aber nur, wenn Sie unschuldiges Opfer des Crashes sind. Wird Ihnen eine Teilschuld nachgewiesen, erhalten Sie die Entschädigungen auch nur entsprechend anteilig.

Folgende Positionen können Sie je nach Lage des Falles geltend machen:

Bei Personenschäden z. B.

- Heilungskosten, die die Krankenkasse nicht übernimmt
- Ersatz für Verdienstausschlag
- Schmerzensgeld bei schweren Beeinträchtigungen

Im Todesfall z. B.

- Begräbniskosten
- Unterhalt
- Schadenersatz für die entgangene Haushaltführung, wenn die Hausfrau oder der Hausmann getötet wurde

Für das Fahrzeug z. B.

- Abschleppkosten
- Gutachterkosten
- Reparaturkosten
- Nutzungsausfall
- Mietwagenkosten
- Wertminderung
- Wiederbeschaffungswert bei Totalschaden
- An- und Abmeldekosten
- Anwaltskosten



Aber nicht nur Sie haben Ansprüche an die Kfz-Haftpflichtversicherung: Krankenkasse, gesetzliche Unfall- und Rentenversicherung und Ihr Arbeitgeber holen sich ihre Aufwendungen von der Haftpflichtversicherung zurück. Sie zahlt letztlich alles.

Die Details zu den einzelnen Leistungen der Kfz-Versicherung können Sie in den Versicherungsbedingungen und in der Broschüre „Ein Autounfall – was tun?“ nachlesen. Sie ist per Fax unter 030/20 20 66 04 kostenlos zu beziehen.

Wer kann sich an die Verkehrshilfe wenden?

Es gibt Fälle, bei denen die Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers nicht in Anspruch genommen werden kann. Das gilt dann,

- wenn das Fahrzeug, durch das der Schaden verursacht wurde, nicht ermittelt werden kann (Fahrerflucht)
- wenn das Fahrzeug des Unfallverursachers nicht versichert war
- wenn der Unfall vorsätzlich verursacht wurde

Damit unschuldig Betroffene trotzdem nicht ohne Schadenersatz bleiben, haben die Deutschen Versicherer den Verein Verkehrshilfe e.V. gegründet.

Verein Verkehrshilfe e.V.
Glockengießerwall 1
20095 Hamburg
Tel.: 040/30 18 00
Fax: 040/30 180 70 70
www.verkehrshilfe.de

Die Verkehrshilfe zahlt – sofern von keinem anderen Ersatz verlangt werden kann – die gleichen Entschädigungen, als wäre der Unfallverursacher bzw. sein Fahrzeug mit den gesetzlichen Deckungssummen haftpflichtversichert gewesen. Mit einer Einschränkung: Bei Unfällen mit Fahrerflucht werden nur Personen- und sonstige Sachschäden (wie etwa beschädigter Zaun im Vorgarten, wenn die Kosten über 500 Euro liegen) ersetzt. Für das eigene Auto und bestimmte Folgekosten, wie beispielsweise für das Abschleppen, gibt es keinen Schadenersatz.

Die Verkehrshilfe ist zugleich die Entschädigungsstelle für Opfer von Unfällen im Ausland (siehe Seite 27).

Die wichtigsten Internetadressen auf einen Blick

www.gdv.de

Die Hauptseite der deutschen Versicherer im Internet

www.versicherung-und-verkehr.de

Verbraucherportal rund um Straße, Verkehr und Versicherung

www.zentralruf.de

Hier gibt es Infos zur Versicherung des Unfallgegners

www.verkehrsofferhilfe.de

Kontaktadresse bei Unfällen z.B. mit unversicherten Fahrzeugen

www.typklasse.de

Berechnungsmöglichkeit für die Typklassen aller Fahrzeuge

www.gruene-karte.de

Unfallverursacher aus dem Ausland? Tipps für Betroffene

www.notfon-d.de

Informationen rund um die „mobile“ Notrufsäule

www.unfallforschung-der-versicherer.de

Wissenschaftliche Seite für Unfallforschung und Schadenverhütung

www.klipp-und-klar.de

Das Informationszentrum der deutschen Versicherer

Aus der Reihe „Versicherungen Klipp+klar“ können folgende Broschüren unter der Hotline 0800/7424375 oder über die Website www.versicherungen-klippundklar.de bestellt werden:

- Sozial- und Individualversicherung in Deutschland
Versicherungen staatlich und privat
- Altersvorsorge und Risikoschutz
Lebensversicherung – Ihre private Vorsorge
- Sicherheit für ein langes Leben
Die neue Rente
- Vorsorgen mit staatlichen Zulagen
Die Riester-Rente
- Vorsorgen mit steuerlicher Förderung
Die Basisrente
- Attraktiv für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
Die betriebliche Altersversorgung
- Risikoschutz und Existenzsicherung
Die private Berufsunfähigkeitsversicherung
- Mehr Sicherheit für Betriebe und Freiberufler
Versicherungen für Selbstständige
- Mit Sicherheit zum Eigenheim
Versicherungen für Bauherren
- Recht gehabt und auch bekommen
Im Streitfall hilft die Rechtsschutzversicherung
- Richtig versichert in den Urlaub
Reisen ohne Risiko
- Leichtsinn oder Missgeschick
Private Haftpflichtversicherung – für den Schaden geradestehen
- Einbruchschutz für Haus und Wohnung
Sicher ist sicher
- Vorsehen statt Nachsehen
Die Unfallversicherung – Ihr Schutz für alle Fälle
- Gut gesichert Gutes tun
Sicherheit im Ehrenamt

Folgende Broschüren der Reihe „Zukunft klipp+klar“ können über die Hotline 0800/7424375 oder über die Website [www. klippundklar.de](http://www.klippundklar.de) bestellt werden:

- **Jetzt geht's los –**
Tipps und Infos für Schulabgänger
- **Startklar –**
Tipps und Infos für Uni-Absolventen
- **Lebenslauf –**
Tipps und Infos für Berufstätige und Jobsuchende
- **Aufbruch –**
Tipps und Infos für Existenzgründer
- **Einzelausgabe –**
Tipps und Infos für Singles
- **Zeit zu zweit –**
Tipps und Infos für junge Paare
- **Menschenskinder –**
Tipps und Infos für Eltern
- **Fortschritt –**
Tipps und Infos für Berufsaussteiger

Gut abgesichert unterwegs
Versicherungen rund ums Auto

ZUKUNFT klipp + klar
Informationszentrum der
deutschen Versicherer

VERSICHERUNGEN
klipp+klar